

Sitzung vom 31. Mai 2016

521. Anfrage (Strategie der Infrastruktur im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Cornelia Keller und Kantonsrat Marcel Lenggenhager, Gossau, sowie Kantonsrätin Astrid Gut, Wallisellen, haben am 7. März 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Gut funktionierende technische Infrastrukturen des Hoch- und Tiefbaus sind ein fundamentaler Pfeiler der Gesellschaft und des wirtschaftlichen Erfolgs der Schweiz und des Kantons Zürich. Sie müssen deshalb sorgfältig gepflegt und nachhaltig weiterentwickelt werden. Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Besteht an einer Stelle eine Übersicht über die vorhandenen Infrastrukturen im Besitz des Kantons? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche Stellen besitzen welche Übersichten über Teilverinfrastrukturen?
 2. Verfügt der Kanton Zürich über eine komplette, umfassende und langfristige Strategie zur Instandhaltung dieser Infrastrukturen, um den Werterhalt der bestehenden Infrastrukturen langfristig zu gewährleisten?
 3. Wie ist die Finanzierung dieser Infrastrukturen sichergestellt? Für welche dieser Infrastrukturen gibt es einen Fonds (z. B. Strassenfonds) und für welche nicht?
 4. Welche Mittel plant der Kanton für den Unterhalt und den Bau neuer Infrastrukturen im Gesamtkontext in den nächsten zehn Jahren?
 5. Wie sieht der Regierungsrat die Strategie der Infrastrukturen unter den heutigen und absehbaren finanziellen Mitteln mit der verankerten Ausgabenbremse?
- Besonderes: Unter öffentlichen technischen Infrastrukturen verstehen wir: Versorgungs- und Entsorgungswege, die Kommunikation, Straßen, Schienen und Schutzbauten gegen Lärm und Schutzbauten gegen Naturgefahren sowie öffentliche Gebäude.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Cornelia Keller und Marcel Lenggenhager, Gossau, sowie Astrid Gut, Wallisellen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Eine zentralisierte Übersicht über sämtliche vorhandenen öffentlichen, technischen Infrastrukturen im Sinne der Anfrage besteht im Kanton Zürich nicht. Hingegen verfügen einzelne Ämter innerhalb der Baudirektion über eine Übersicht über die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Infrastrukturanlagen. So sind alle kantonalen Fahrbahnen und Wege, Kunstbauten einschliesslich Lärmschutzbauten, Strassenentwässerungen sowie technischen Ausrüstungen (Betriebs- und Sicherheitsanlagen, Beleuchtungen usw.) beim Tiefbauamt erfasst. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt über eine Übersicht über die Infrastrukturbauten im Bereich Hochwasserschutz, über die Brücken sowie über die Ölerddeponie in Wettswil.

Beim Immobilienamt sind sämtliche Hochbauten des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens – mit Ausnahme der entsprechenden Vermögenswerte der Gesundheitsdirektion und der Rechtspflege – in einer zentralisierten Übersicht erfasst. Das gilt grundsätzlich auch für die Objekte, die vom Kanton gemietet werden.

Zu Frage 2:

Die einzelnen Ämter der Baudirektion verfügen für die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befindenden Infrastrukturanlagen jeweils über eine umfassende und langfristig angelegte Strategie zur Instandhaltung und zum Werterhalt der Infrastrukturanlagen.

Im Bereich der Hochbauten schreibt die Immobilienverordnung (§ 46 Abs. 1 ImV, LS 721.1) eine periodische Prüfung des baulichen Zustandes der Betriebsliegenschaften durch das Hochbauamt vor. Dabei werden Massnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung definiert und im Rahmen der vorhandenen Mittel umgesetzt. Damit verfolgt die Baudirektion für die Infrastrukturanlagen eine langfristige und nachhaltige Werterhaltungsstrategie in Zusammenarbeit mit den Nutzereinrichtungen.

Zu Frage 3:

Mit dem Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) werden jährlich über die folgenden vier Jahre die zu erzielenden Wirkungen, die zu erbringenden Leistungen sowie deren Finanzierung festgelegt. Im Rahmen des Beschlusses zu den Budgetrichtlinien für die KEF-Periode und

die folgenden vier Jahre entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Baudirektion über die Finanzierung der Hochbauprojekte (vgl. § 32 Abs. 1 ImV). Der Regierungsrat erhält so in summarischer Auflistung Kenntnis über die geplanten Projekte.

Bau, Betrieb und Unterhalt der kantonalen Strasseninfrastruktur werden gemäss § 28 Abs. 1 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) vollständig aus dem Strassenfonds finanziert. Darüber hinaus werden Investitionen gemäss dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) aus dem Verkehrsfonds finanziert (§ 30 PVG).

Der bauliche Unterhalt sowie die Erneuerungen des kantonalen Sportzentrums in Filzbach GL erfolgen aus den Mitteln des Sportfonds (vgl. § 62 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung, CRG, LS 611).

Darüber hinaus führt die Sicherheitsdirektion einen Schutzraumfonds, dessen Mittel namentlich für die Finanzierung öffentlicher Schutzzräume der Gemeinden und für die Erneuerung privater Schutzzräume eingesetzt werden können.

Zu Frage 4:

Die Finanzierung des Unterhalts und des Baus neuer Infrastrukturlagen wird jährlich für die folgenden vier Jahre mit dem KEF festgelegt. Die Vorarbeiten für den KEF 2017–2020 sind zurzeit im Gang. Im Weiteren werden im KEF 2017–2020 geplante Projekte nach 2020 summarisch dem Regierungsrat zur Kenntnis vorgelegt. Die Darstellung der Investitionsausgaben über weitere vier Jahre ausserhalb der KEF-Periode dient zur Berechnung und Wahrung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichtes (§ 4 CRG in Verbindung mit § 3 Finanzcontrollingverordnung, LS 611.2).

Zu Frage 5:

Die gegenwärtige finanzpolitische Ausgangslage des Kantons stellt auch die strategische Ausrichtung für die gesamte Infrastruktur vor neue Herausforderungen. Aufgrund der knappen Mittel ist deren strategische Zuweisung unabdingbar. Nur wenn diese strategiekonform eingesetzt werden, können im Rahmen einer angespannten Haushaltslage die notwendigen Immobilien zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Kantons bestmöglich bereitgestellt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi